

Zuschussrichtlinien für den Erwerb und die Reparatur von Musikinstrumenten, die im Musikverein Mittelbiberach e.V. gespielt werden

- Als Instrument gilt: Ein spielbares Musikinstrument inklusive Mundstück (falls notwendig), Tragriemen, Gurt und Koffer
- Nicht zum Instrument gehören Notenständer, Instrumentenständer, Dämpfer und ähnliches Zubehör

Instrumentenkauf

Zuschuss zum Kauf eines Instruments

Der Musikverein fördert den privaten Kauf von Musikinstrumenten, falls diese für den Einsatz von aktiven Musikverein (MV) Mitgliedern und Auszubildenden in den Kapellen des MV (Jugendkapelle und Blasorchester) oder in den Ausbildungsgruppen vorgesehen sind.

Der Zuschuss pro Instrument beträgt 12% vom Rechnungswert bei einem Rechnungswert von mindestens 100 Euro und höchstens 5.000 Euro. Anschaffungen unter 100 Euro werden nicht bezuschusst. Instrumente, die über 5.000 Euro kosten, können mit maximal 600 Euro (12% von 5.000 Euro) bezuschusst werden.

Jedes Mitglied des MV erhält innerhalb von 10 Jahren maximal 1 Instrumentenkauf gefördert, es sei denn, der Kauf ist für den MV musikalisch notwendig.

Bezuschusst wird 1 Instrument, nach obiger Festlegung.

Es wird sowohl der Kauf neuer als auch gebrauchter Instrumente gefördert. Bei gebrauchten Instrumenten wird der Zeitwert angesetzt.

Rückforderung des Zuschusses

Der Musikverein ist berechtigt, den Zuschussbetrag ganz oder teilweise vom Musiker oder dessen Erziehungsberechtigten zurückverlangen, falls der Musiker folgende Bedingungen nicht erfüllt:

- 5-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit im Blasorchester (Erwachsene) ab Instrumentenkauf oder, falls das Instrument vor Eintritt ins Blasorchester gekauft wird, 5-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit ab Eintritt.
- Wird das Instrument während der Ausbildung gekauft, so muss der Musiker nach insgesamt drei Jahren Ausbildung die Prüfungen des Blasmusikverbands D1 und D2 mit Erfolg ablegen.
- Der Musiker muss während der 5-jährigen Zugehörigkeit im Blasorchester (Erwachsene) einen Probenbesuch von mindestens 75% erreichen. Ebenso muss er 75% der Auftritte bestreiten.



Antragstellung

Um einen Zuschuss zu bekommen, muss innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden. Dazu ist das Antragsformular des MV in seiner jeweils gültigen Form zu verwenden.

Beschluss des Vorstands

Abweichungen von diesen Zuschussrichtlinien bedürfen eines Beschlusses des MV-Ausschusses. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Im Zweifelsfalle entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

Verschleißteile

Für Instrumente, bei denen Teile während des Musizierens hohem Verschleiß unterliegen, kann der Musikverein diese in festgelegter Menge zur Verfügung stellen.

Folgende Verschleißteile sind als solche anerkannt und werden bereitgestellt.

Klarinettenplättchen	5 Stück pro Jahr und Musiker
Saxophonplättchen	5 Stück pro Jahr und Musiker
Oboenrohr	im Gegenwert von 50 Euro pro Jahr und Musiker
Trommelschlegel für kombiniertes Schlagzeug	1 Paar pro Jahr und Musiker

Jeder Musiker kann nur für die Instrumente, die er im Musikverein Mittelbiberach e.V. spielt, Verschleißteile erhalten.

Reparaturen

Reparaturen an Musikinstrumenten können aus verschiedenen Gründen notwendig werden.

Folgende zwei Ursachen werden aber grundsätzlich unterschieden.

- Verschleiß
- Beschädigung

Bei der Beteiligung des Musikverein (MV) an den Reparaturkosten wird nicht unterschieden, wem das Instrument gehört. Beteiligungsfähig sind:

- Vereinseigene Instrumente
- Instrumente, die der Verein anmietet und weiterverleiht (der Verein tritt als Besitzer auf)
- Instrumente, die einem MV-Mitglied privat gehören
- Instrumente, die ein MV-Mitglied sich von einem Dritten (z.B. Musikhaus, anderer Verein) leiht (das MV-Mitglied tritt als Besitzer auf)

Sorgfaltspflicht

Jeder Musiker ist für das oder die Instrumente verantwortlich, welche er im Verein spielt. Er muss, soweit möglich deren Wert erhalten und notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen.

Tragriemen, Schutzkappen, Gurt und Koffer müssen so in Schuss gehalten werden, dass Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen unverzüglich ersetzt oder repariert werden.

Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) benutzt (z.B. Schlagzeug), so sind alle aus der Gruppe dafür verantwortlich für deren Pflege und Instandhaltung. Bei Schäden an solchen Instrumenten, für welche keine Einzelperson haftbar gemacht werden kann, werden alle aus der Gruppe dafür verantwortlich gemacht.

Notwendige Reparaturen

Reparaturen sind immer dann notwendig, wenn die Spielfähigkeit des Instruments aufgrund des Schadens leidet. Dies gilt für Verschleiß und Beschädigung.

Die Notwendigkeit einer Reparaturmaßnahme muss vom Vorstand **vor** der Reparatur bestätigt werden.

Beteiligung des MV an den Reparaturkosten

Der Musikverein übernimmt einen Anteil von in der Regel 50% der Reparaturkosten, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Reparatur ist **notwendig** (s.o.)
- Der Musiker / die Musikerin (oder Gruppe / Register) hat seine / ihre **Sorgfaltspflicht** erfüllt.
- Ist die Beschädigung vom Musiker selbst verursacht, so darf **keine Fahrlässigkeit** vorliegen.
- Ist die Beschädigung durch einen Dritten verursacht, so ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen. Lässt sich der Schädiger nicht ermitteln, so kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden. Der Geschädigte muss aber versuchen den Schädiger zu ermitteln, sonst besteht kein Anspruch auf Beteiligung des MV.
- In der Rechnung muss der Umfang der Reparatur genau angegeben sein. Als **Rechnungsadresse** / Auftragsgeber muss der **Besitzer** (s.o.) des Instruments eingetragen sein. Die Rechnung muss die **Instrumentenbezeichnung**, den **Hersteller** und die Instrumentennummer enthalten.
- Das Instrument muss regelmäßig im Musikverein Mittelbiberach gespielt werden. Als solches muss es im Instrumentenverzeichnis des Musikvereins Mittelbiberach aufgeführt sein.



Überlassung von Instrumenten an Mitglieder des Vereins

Bei der Ausgabe eines Instruments wird ein Protokoll mit folgendem Inhalt erstellt:

- Instrumentenbezeichnung
- Instrumentennummer
- Zustand in genauer Form: Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
- Nutzer des Instruments

Das Protokoll ist vom Nutzer des Instruments (oder seinem gesetzlichen Vertreter) und vom Verein (Instrumentenwart) durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Seite erhält eine Ausfertigung.

Sorgfaltspflicht während der Überlassung des Instruments

Die unter dem Kapitel Reparaturen beschriebene Sorgfaltspflicht gilt insbesondere für vom Verein überlassene Instrumente. Dabei spielt es keine Rolle, ob für das Instrument Miete bezahlt wird oder nicht.

Rückgabe des Instruments

Die Rückgabe wird genau wie die Ausgabe protokolliert. Zurückgegebene Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe erfolgen. Hierfür kann eine Beteiligung, wie unter Kapitel Reparaturen beschrieben, beantragt werden.

Verlust des Instruments

Ein Verlust eines Instruments ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Bei Verlust des Instruments ist der Zeitwert zu ersetzen.

Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des MV-Ausschuss am 14.09.2023 in Kraft.

